



Arbeitskreis Kinder, Jugend und Familie der CDU Köln:

<https://www.cdu-koeln.de/arbeitsgruppe/ak-kinder-jugend-und-familie/>

und hier:

<https://www.facebook.com/AK-Familie-im-K%C3%B6lner-B%C3%BCndnis-f%C3%BCr-Familien-187198947980107/>

Mitglieder des Arbeitskreises:

Michael, Lilly, Gertrud, Alexandra, Annette, Barbaros, Bernhard, Hermann-Josef, Daniel, Elmar, Hans, Felix, Caroline, Stephan, Nadine-Yvette, Inga, Jana, Julia, Laura, Martin, Michi, Beate, Oliver, Roya, Sabrina, Seval, Ingrid, Miriam, Carolina, Doreen, Elena, Annalena

Fragen an die Verwaltung

An der Zoom-Arbeitskreissitzung am Donnerstag dem 29. Oktober 2020 sind Fragen zu folgenden Themen aufgekommen:

- Herr Glaremin, wie ist der Sachstand zu den Themen:

(In Anlehnung an die Sitzung des Arbeitskreises vom 25. März 2019, Residenz am Dom. Zu Gast waren Herr Glaremin und Herr Dr. Helge Schlieben.)

Informationen der BGW zum Thema Arbeitsschutz und Betriebsarzt:

Die gesetzliche Unfallversicherung (BGW) verlangt bereits ab einem Angestellten den Nachweis einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes.

https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Arbeitsschutzbetreuung/Arbeitsschutzbetreuung_node.html

- Kosten alle 3 Jahre insges. ca. 600 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer plus angeforderter Sondereinsätze vor Ort mit EUR 75,00 pro Stunde zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

- Sie wollten prüfen lassen, wie entweder eine Erstattung der Kosten möglich ist oder ob Kindertagespflegestellen den Betriebsarzt der Stadt Köln in Anspruch nehmen können.

Arbeitskreis (AK)

Kinder, Jugend und Familie

ak_familie@yahoo.com

Leitung

Simone-Chantal Büttgenbach (C'mone)

Lilly Winkler und
Michael Gorny sind
stellvertretend tätig.

Pressesprecherin/
Kommunikationsmanagerin
Jana Schwierske

Mittwoch, 11. November
2020

Seite 1 von 5



-Seit August 2020 steht der Kindertagespflege, laut Paragraf 24 Kibiz Punkt 6
„die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
- Wann wird dieser Betrag rückwirkend gezahlt?

§ 24

Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanziert Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird.

(2) Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1 109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3 182 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.

(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.

Arbeitskreis (AK)
Kinder, Jugend und Familie

ak_familie@yahoo.com

Leitung
Simone-Chantal Büttgenbach (C'mone)

Lilly Winkler und
Michael Gorny sind
stellvertretend tätig.

Pressesprecherin/
Kommunikationsmanagerin
Jana Schwierske

Mittwoch, 11. November
2020
Seite 2 von 5

Link zur Liste aller NRW-Kommunen, die Landesförderung für die Kindertagesbetreuung vom Land NRW beantragt haben:



https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/anmeldungen_der_jugendaeamter_fuer_betreuungsplaetze_fuer_das_kindergartenjahr_2020-2021.pdf

„Anmeldungen der Jugendämter für Betreuungsplätze für das Kindergartenjahr 2020/2021 (bestätigt) Stand: 15.05.2020 1. Die Zahlen der jugendamtsbezogenen Plätze sind zur Zeit noch vorläufig, weil sie in den nächsten Tagen noch einmal von den Landesjugendämtern überprüft werden. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben allerdings gezeigt, dass es allenfalls noch geringe Abweichungen geben wird. 2. Die Versorgungsquoten beziehen sich entsprechend den Verabredungen beim Krippengipfel 2007 und der bundesweiten Statistik auf die drei Altersjahrgänge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres („0“- bis 2-jährige Kinder). Da viele Jugendämter in ihren eigenen Veröffentlichungen die Versorgungsquoten nur auf die „Rechtsanspruchskinder“ (einjährige und zweijährige Kinder) beziehen, sind die Versorgungsquoten für nur zwei Jahrgänge (ein- und zweijährige „Rechtsanspruchskinder“) nachrichtlich mitgeteilt.

Plätze und Versorgungsquoten für das Kindergartenjahr 2020/2021
(nach KIBiz.web)

| (Kreis-) Jugendamt | US-Bevölkerung (31.12.2018) ¹⁾ | Von den Jugendämtern beantragte US-Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021 | | | US-Versorgungsquote (nach KIBiz.web) | | | Versorgungsquote bezogen auf die Rechtsanspruchskinder (1- und 2-Jährige) | Von den Jugendämtern beantragte US-Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2020/2021 |
|--------------------|--|--|------------------------|--------|---|------------------------|--------|--|---|
| | | Kita | Kinder- tagespflege | Gesamt | Kita | Kinder- tagespflege | Gesamt | | |

| | | | | | | | | | |
|------|--------|--------|-------|--------|-------|-------|-------|-------|--------|
| Köln | 34.075 | 10.746 | 4.831 | 15.577 | 31,5% | 14,2% | 45,7% | 69,2% | 32.113 |
|------|--------|--------|-------|--------|-------|-------|-------|-------|--------|

Folgende Fragen wurden Chancen NRW von Kindertagespflegepersonen gestellt:

1. Erhält die Kindertagespflege ebenfalls Gelder um die Hygienerichtlinien mit mehr Desinfektionsmittel einzuhalten;
2. als auch wird der Mehraufwand an Zeit für die Reinigung/Desinfektion der Räumlichkeiten vergütet?
3. Wird es auch eine Erhöhung der Betreuung pro Kind und Stunde geben?
In Köln gab es seit 2014 keine Erhöhung der Gelder!

Antwort von Chancen NRW:

„Die Kita-Helfer (m/w/d) werden nur in den Kitas eingesetzt.“

„Als Kindertagespflegeperson können Sie sich an ihr Jugendamt wenden, wenn die Betriebskostenerstattung für Ihren Corona-bedingten Mehrbedarf nicht ausreicht. Nach Bundesrecht ist bei der Kindertagespflege die Erstattung des Sachaufwandes, zu dem die Kosten für Reinigungs- oder Hygienemittel gehören, ausschließliche Aufgabe der Kommunen. Tut uns leid, Ihnen da keine andere Rückmeldung geben zu können.

Grundsätzlich verbessert das Land die Situation der Kindertagespflege mit dem zum 1. August reformierten Kinderbildungsgesetz sowohl qualitativ als auch finanziell deutlich. Zu diesen Verbesserungen zählen unter anderem die Erhöhung der Zuschüsse an die Kommunen, dass Kindertagespflegepersonen in ganz NRW mindestens eine Stunde wöchentlich je Kind für mittelbare pädagogische Arbeit (Vor- und Nachbereitung etc.) finanziert wird und dass im Rahmen der landesfinanzierten Plätze die Finanzierung der Eingewöhnungsphase der Kinder in Kindertagespflege, die Bezahlung der Kindertagespflegepersonen bei Krankheit des Kindes

**Arbeitskreis (AK)
Kinder, Jugend und Familie**

ak_familie@yahoo.com

**Leitung
Simone-Chantal Büttgenbach (C'mone)**

**Lilly Winkler und
Michael Gorny** sind
stellvertretend tätig.

Pressesprecherin/
Kommunikationsmanagerin
Jana Schwierske

Mittwoch, 11. November
2020
Seite 3 von 5



und die Vergütung auf Grundlage des Betreuungsvertrages nunmehr gesichert ist. Viele Grüße aus der Redaktion.“

- Wird es von der Stadt Köln eine Erhöhung der Sachkosten geben?

Diese wie auch der Förderbeitrag wurden seit Jahren nicht erhöht.

Sachkostenbeitrag in angemieteten Räumlichkeiten seit 01. Jan 2015: 2,73 €

Sachkostenbeitrag in privaten Räumlichkeiten seit Jan 2015: für Köln 1,73€

Förderbeitrag seit 01. November 2013: 3,27 €

plus 0,20 Cent seit 19. Dezember 2017 gekoppelt an den Nachweis von erbrachten Fortbildungsstunden in Höhe von 10. Zeit- und nicht Schulstunden.

Dazu erhält eine Kindertagespflegestelle seit dem 19. Dezember 2017 einen monatlichen Betrag von 25 Euro

- Die Gewährung von geförderten Verfügungsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit wird auf 25,00 Euro pauschal pro Monat festgelegt. Für die persönliche Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, die Zusammenarbeit mit Eltern und die regelmäßige Durchführung von Entwicklungsgesprächen auf Basis der erstellten Entwicklungsdokumentationen, Einkauf, Reinigung der Tagespflegestelle, Fortbildung. Elterngespräche und Entwicklungsdokumentationen müssen nachgewiesen werden.

Die oben genannten 25 Euro werden gezahlt, egal wieviel Kinder betreut werden!

- Die Elterngespräche dauern im Quartal mindestens 2 Stunden, entweder bei den Eltern zu Hause, oder in der Einrichtung nach der Betreuung. Die Vorbereitung und die Nachbearbeitung (Protokoll) dauert ebenfalls noch einmal c. 2 Stunden pro Kind. Einkauf pro Tag hin und herfahren/ gehen 1,5 Stunden
Reinigung der Tagespflegestelle plus desinfizieren in der Woche 1 Stunde pro Tag. Am Wochenende gründlich 3,5 Stunden.

Dieser Betrag ist für die oben genannten Tätigkeiten keine Wertschätzung der Arbeit.

**Arbeitskreis (AK)
Kinder, Jugend und Familie**

ak_familie@yahoo.com

Leitung
Simone-Chantal Büttgenbach (C'mone)

**Lilly Winkler und
Michael Gorny** sind
stellvertretend tätig.

Pressesprecherin/
Kommunikationsmanagerin
Jana Schwierske

Mittwoch, 11. November
2020
Seite 4 von 5



Wie ist der Stand der Dinge zum Thema Vertretungsregelung.

- Da Tagespflegepersonen die Keine 140 zusatzstunden Qualifizierung auf insgesamt 300 Stunden nachweisen können, keine 450 Euro Kräfte oder Festangestellte beschäftigen dürfen, als auch laut gesetzlicher Rentenversicherung keine selbständigen Tagespflegepersonen entlohnen können, stellt sich die Frage, wie geht es weiter?

<https://www.kindertagespflege-koeln.de/kindertagespflegepersonen/vertretung/>

Modell 2: Ergänzungslösung

Für Tagespflegepersonen, die in angemieteten Räumlichkeiten betreuen, bietet sich eine Kooperation mit einer *ergänzenden Vertretungs-Tagespflegeperson* an. Diese verfügt über die Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, hat selbst jedoch keine eigenen Betreuungsverträge. Die Zusammenarbeit mit einer ergänzenden Vertretungs-Person kann sowohl auf freiberuflicher Basis im Rahmen eines Honorarvertrages oder z.B. auf Minijob-Basis erfolgen. Auch in diesem Modell erfolgt die Finanzierung über eine monatliche Geldleistung. Die Pauschale wird an die Tagespflegeperson ausgezahlt, die die Kinder regulär betreut.

Damit die Vertretungs-Tagespflegeperson eine Bindung zu den Kindern aufbauen kann, sind in der Konzeption und der Pauschale wöchentlich zwei Stunden Bindungsarbeit vorgesehen. Um im Vertretungsfall eine zuverlässige Betreuung sicherstellen zu können, ist es wichtig, dass die Vertretungs-Tagespflegeperson gut in den Tagesablauf, die Gewohnheiten und das Konzept der Tagespflegestelle eingebunden ist.

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0051.asp? kvonr=70752>

Beste Grüße

Arbeitskreis Kinder, Jugend und Familie der CDU Köln

Jana Schwierske

Pressesprecherin/

Kommunikationsmanagerin

Arbeitskreis (AK)
Kinder, Jugend und Familie

ak_familie@yahoo.com

Leitung

Simone-Chantal Büttgenbach (C'mone)

Lilly Winkler und
Michael Gorny sind
stellvertretend tätig.

Pressesprecherin/
Kommunikationsmanagerin
Jana Schwierske

Mittwoch, 11. November
2020

Seite 5 von 5